

Merkblatt Nr. 7



Überwachungsgemeinschaft
Technische Anlagen
der SHK-Handwerke e.V.

Überwachungsverfahren der ÜWG-SHK für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 62 AwSV

Anlagen nach § 45 (1) AwSV dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, welche durch eine anerkannte Organisation gemäß § 52 oder § 57 AwSV zertifiziert sind.

Für die Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V., Sankt Augustin, wird auf der Grundlage dieser Bestimmungen folgendes Überwachungsverfahren geregelt.

§ 1 Voraussetzungen

Die Überwachung erfolgt durch Kontrolle des Vereins (Fremdüberwachung, § 3) sowie durch Selbstkontrolle des Unternehmers (Eigenüberwachung, § 2).

Die Überwachung erstreckt sich auf folgende Voraussetzungen:

1. Die fachliche Eignung und Sachkunde der betrieblich verantwortlichen Person sowie des Personals für den beantragten Überwachungsbereich.
2. Die Verfügbarkeit der betrieblichen Geräte, Ausrüstungsteile und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung der der Überwachung unterliegenden Tätigkeiten nach § 62 Absatz 1 und 2 der AwSV erforderlich sind.
3. Die Arbeitsbedingungen welche, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten

Die fachliche Eignung und ausreichende betriebliche Ausstattung im Rahmen der Überwachung gelten als nachgewiesen, sofern das Mitglied die Anforderungen der Eigen- und Fremdüberwachung erfüllt.

Die Überwachung der Fachbetriebe ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Überwachung von Anlagen.

§ 2 Eigenüberwachung

Die Mitglieder führen im Rahmen der Eigenüberwachung durch wiederkehrende Prüfung Nachweis über das Vorliegen der betrieblichen Geräte, Ausrüstungsteile und Unterlagen gemäß §1 dieser Richtlinie. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur fortlaufenden Unterweisung und Schulung des mit fachbetriebspflichtigen Arbeiten beauftragten Personals über die Belange des Gewässerschutzes und die dazu einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften.

Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Prüfungen und Unterweisungen werden durch das Mitglied aufgezeichnet und sind dem Fachprüfer bzw. der Technischen Leitung auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Jeder Wechsel der betrieblich verantwortlichen Person ist vom Mitglied unverzüglich und unaufgefordert der Überwachungsgemeinschaft mitzuteilen.

Alle Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die der Überwachung unterliegen, werden von dem überwachten Fachbetrieb nach den Vorgaben der Überwachungsgemeinschaft im Betriebshandbuch dokumentiert.

§ 3 Fremdüberwachung

3.1 Arten der Fremdüberwachung

Der Nachweis, dass der Fachbetrieb einer Überwachung gemäß AwSV unterliegt gilt nicht allein durch die Mitgliedschaft in der Überwachungsgemeinschaft als erbracht, sondern nur in Verbindung der regelmäßigen Durchführung der Fremdüberwachung. Dieses gilt insbesondere als erbracht, sofern, solange und soweit der Fachbetrieb zur Führung des Überwachungszeichens berechtigt ist.

Der Verein führt durch Fachprüfer die Fremdüberwachung als Aufnahmeprüfung, wiederkehrende Überwachungsprüfung und Sonderüberprüfung durch. Die Fremdüberwachung erfolgt in der Betriebsstätte des Fachbetriebs.

3.1.1 Aufnahmeprüfung

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung kontrolliert der Fachprüfer im Auftrag der Überwachungsgemeinschaft die Richtigkeit und Vollständigkeit der personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen gemäß den Anforderungen für den beantragten Überwachungsbereich.

Zum Nachweis der fachlichen Eignung der betrieblich verantwortlichen Person ist entweder eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk oder der erfolgreichem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder eine geeignete gleichwertigen Ausbildung, sowie eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung im Tätigkeitsbereich des Fachbetriebs und die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Überwachungsgemeinschaft oder von einer anderen wasserrechtlich anerkannten Organisation durchgeführten geeigneten Schulung erforderlich.

3.1.2 wiederkehrende Überwachungsprüfung

Eine wiederkehrende Überwachungsprüfung erfolgt erst nach bestandener Aufnahmeprüfung und dient der Kontrolle, ob die dabei festgestellten Verhältnisse weiterhin fortbestehen.

Zwei Jahren nach der erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Verleihung der Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens werden die überwachten Betriebe einer erneuten Überprüfung unterzogen, bei der der Fortbestand der unter § 2 und § 3, 3.1.1 aufgeführten Anforderungen kontrolliert wird.

3.1.3 Sonderüberprüfung

Sonderprüfungen bezogen auf die fachliche Eignung der betrieblich verantwortlichen Person sowie des Betriebspersonals, die betrieblichen Geräte, Ausrüstungsteile und Unterlagen, die fachgerechten Ausführung von Anlagen oder Anlagenteilen, werden durchgeführt:

- auf Antrag des überwachten Fachbetriebes
- auf Veranlassung der Technischen Leitung bzw. der Fachprüfer
- bei Vorliegen schwerwiegender Bedenken gegen den Fortbestand der Zertifizierung als Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV
- bei Nichtbestehen einer wiederkehrenden Überwachungs- oder Sonderüberprüfung
- auf Veranlassung der Anerkennungsbehörde.

Der Umfang der Sonderprüfung wird von der Technischen Leitung festgelegt, soweit dies nicht schon durch die geltenden Bestimmungen erfolgt ist.

3.2 Durchführung der Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung erfolgt durch von der Überwachungsgemeinschaft bestellte Fachprüfer, die der Anerkennungsbehörde und den Mitgliedern zu benennen sind. Über den Verlauf einer Fremdüberwachung wird ein Überwachungsbericht angefertigt und in deren Ergebnis ein Überwachungszeugnis ausgestellt wird.

Überprüft werden:

- die Angaben zum Fachbetrieb
- die Angaben zur betrieblich verantwortlichen Person sowie dessen Qualifikation
- die Qualifikation und Schulung des Personals
- die Ergebnisse und Qualität von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten
- die Aufzeichnungen im Rahmen der Eigenüberwachung

- das Vorhandensein des aktuellen Technischen Regelwerks und der erforderlichen Vorschriften gemäß Betriebshandbuch
- die erforderlichen Geräte und Ausrüstungsteile gemäß Betriebshandbuch
- das Vorhandensein von persönlicher Schutzausrüstung
- die ordnungsgemäße Lagerung von Rückständen in geeigneten Behältern

3.2.1 Fachprüfer

- Der Fachprüfer hat durch die Kontrolle der einzelnen Tätigkeiten gemäß 3.2 in Gegenwart der betrieblich verantwortlichen Person des Fachbetriebs die Erfüllung der sachlichen und personellen Anforderungen an Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu prüfen. Dazu hat der Fachbetrieb dem Fachprüfer während der Betriebsstunden Zugang zu der entsprechenden Betriebsstätte zu gestatten. Die erforderlichen Unterlagen, Geräte und Ausrüstungsteile sind auf Verlangen vorzulegen.

3.2.2 Überwachungsbericht

Der Fachprüfer fasst die im Rahmen der Fremdüberwachung getroffenen Ergebnisse in einem Überwachungsbericht zusammen. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des geprüften Fachbetriebs
- Mitgliedsnummer
- Ort, Datum und Zeit der Prüfung
- Anwesende Personen
- Umfang und Inhalt der Fremdüberwachung
- eventuell festgestellte Mängel sowie Auflagen zu deren Beseitigung
- Prüfergebnis.

Die im Rahmen der Überwachung fest- und unverzüglich abgestellten Mängel werden dabei außer Acht gelassen. Der Überwachungsbericht ist der Technischen Leitung und gegebenenfalls dem Fachbetrieb zur Stellungnahme zuzuleiten und mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3.3 Bewertung von Verstößen

3.3.1 Einstufung von Verstößen

Der Fachprüfer stuft Verstöße nach dem Schweregrad als „geringfügig“, „mittel“ oder „erheblich“ ein.

Ein „geringfügiger“ Verstoß liegt vor, wenn gegen geltende Bestimmungen des Überwachungsverfahrens verstoßen wurde, dieser Verstoß aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Arbeiten des Fachbetriebs haben kann.

Ein „mittlerer“ Verstoß liegt vor, wenn Auflagen des Vereins aus einer zurückliegenden Fremdüberwachung nicht oder nicht hinreichend erfüllt wurden, dieser Verstoß aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Arbeiten des Fachbetriebs hat.

Ein „erheblicher“ Verstoß liegt vor, wenn die Ergebnisse der Prüfung ausweisen, dass der Fachbetrieb wesentlichen Anforderungen nicht entspricht oder wenn die Eigenüberwachung überhaupt nicht durchgeführt und / oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen gröblich absichtlich so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten des Fachbetriebs mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet war.

3.3.2 Bewertung

Werden bei einer Fremdüberwachung mehrere Verstöße festgestellt, so gelten sie als ein Verstoß; haben sie unterschiedlichen Schweregrad, so wird nur der schwerste der Bewertung und Ahndung zugrunde gelegt. Wird bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen je ein Verstoß gegen dieselbe Bestimmung festgestellt, so soll der letzte Verstoß mit dem nächsthöheren Schweregrad bewertet werden.

3.4 Beurteilung der Fremdüberwachung

3.4.1 Überwachungsbericht

Die Technische Leitung beurteilt auf der Grundlage des Überwachungsberichtes sowie des Schweregrads etwaiger Verstöße die Fremdüberwachung als bestanden oder nicht bestanden.

Bestanden ist eine Fremdüberwachungsprüfung dann, wenn „kein“ oder lediglich ein „geringfügiger“ Verstoß festgestellt wurde. Nicht bestanden ist eine Fremdüberwachung in allen anderen Fällen.

3.4.2 Überwachungszeugnis

Die Technische Leitung legt die Ergebnisse des Überwachungsberichtes in einem Überwachungszeugnis nieder, dass die Gesamtbeurteilung wiedergibt und dem Fachbetrieb unverzüglich zuzustellen ist.

3.5 .Folgen der Fremdüberwachung

3.5.1 Zertifikat und Überwachungszeichen

Soweit die Anforderungen gemäß §§ 2 und 3 erfüllt sind, stellt die Überwachungsgemeinschaft den Fachbetrieb ein Zertifikat gemäß § 62 AwSV aus und verleiht ihm die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens. Das Führen des Überwachungszeichens ist an die Bedingungen des Vereins gebunden zu deren Einhaltung alle Mitgliedsbetriebe verpflichtet sind.

Hat der Fachbetrieb 6 Monate nach Antrag auf Zertifizierung die Anforderungen gemäß §§ 2 und 3 noch nicht nachgewiesen, so kann die Überwachungsgemeinschaft ihm gegenüber ihre Tätigkeit einstellen.

3.5.2 Folgen der Aufnahmeprüfung

Hat der Fachbetrieb seine Aufnahmeprüfung bestanden, so stellt die Überwachungsgemeinschaft dem Fachbetrieb ein Zertifikat gemäß § 62 AwSV aus und verleiht ihm das Recht zur Führung des Überwachungszeichens, ohne Einschränkung. Hat er die Aufnahmeprüfung mit einem geringfügigen Verstoß bestanden, so erteilt ihm die Überwachungsgemeinschaft dementsprechende Auflagen und setzt zu deren Umsetzung eine Frist. Die Erfüllung ist der Überwachungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

Hat ein Fachbetrieb mehrere Betriebsstätten, so erstreckt sich die Verleihung des Rechts zur Führung des Überwachungszeichens ausnahmslos auf die Betriebsstätte, für die es ausgesprochen wurde.

3.5.3 Folgen der wiederkehrenden Überwachungsprüfung

Hat der Fachbetrieb eine wiederkehrende Überwachungsprüfung bestanden, so stellt die Überwachungsgemeinschaft dem Fachbetrieb erneut ein Zertifikat gemäß § AwSV aus. Das Recht zur Führung des Überwachungszeichens, gilt ohne Einschränkung weiter fort. Hat er die wiederkehrende Überwachungsprüfung mit einem geringfügigen Verstoß bestanden, so erteilt ihm die Überwachungsgemeinschaft dementsprechende Auflagen und setzt zu deren Umsetzung eine Frist. Die Erfüllung ist der Überwachungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

3.5.4 Folgen der Sonderüberprüfung

Hat der Fachbetrieb eine Sonderüberprüfung bestanden, so stellt die Überwachungsgemeinschaft dem Fachbetrieb erneut ein Zertifikat gemäß § AwSV aus. Das Recht zur Führung des Überwachungszeichens, gilt ohne Einschränkung weiter fort. Hat er die Sonderüberprüfung mit einem geringfügigen Verstoß bestanden, so erteilt ihm die Überwachungsgemeinschaft dementsprechende Auflagen und setzt zu deren Umsetzung eine Frist. Die Erfüllung ist der Überwachungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

3.5.5 Einstellung der Fachbetriebsüberwachung

Hat der Fachbetrieb die Fremdüberwachung nicht bestanden, so fordert ihn die Technische Leitung auf, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach dieser Frist führt der Fachprüfer unverzüglich eine Sonderprüfung durch. Besteht der Fachbetrieb auch die Sonderprüfung nicht, so veranlasst die Technische Leitung entweder die vollständige Einstellung der Fremdüberwachung oder für die vom Verstoß betroffenen fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten und verständigt hierüber den Fachbetrieb unter Angabe der Gründe.

Die Einstellung der Fremdüberwachung hat automatisch den Entzug des Zertifikats sowie der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens zur Folge. Die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung kann erst nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen erneut beantragt werden; sie setzt das Bestehen einer neuen Aufnahmeprüfung nach Ziffer 3.1.1 voraus. Die Einstellung der Fremdüberwachung erfolgt automatisch beim Ausscheiden aus dem Verein sowie auf Antrag des Fachbetriebs.

3.5.6 Entzug des Zertifikats und Überwachungszeichens

Das Zertifikat sowie die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens wird entzogen, wenn der Fachbetrieb:

- a. wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat,
- b. die in § 62 Absatz 2 und § 63 Absatz 1 der AwSV geführten Anforderungen an Fachbetriebe nicht mehr erfüllt oder
- c. die Pflicht nach § 62 Absatz 2 AwSV nicht erfüllt.

Das Zertifikat sowie die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens wird ferner entzogen,

- a. bei widerrechtlicher Nutzung durch den Berechtigten,
- b. bei Verstößen gegen die Satzung und die Zeichensatzung.

Das Zertifikat sowie die Berechtigung zur Führung des Zeichens enden von selbst, ohne dass es eines förmlichen Entzugs durch die Überwachungsgemeinschaft bedarf, mit Austritt oder Ausschluss bei Wegfall der Voraussetzungen der Verleihung sowie bei Fristablauf des Überwachungszeitraumes. Der Fachbetrieb hat dann das Zertifikat der Überwachungsgemeinschaft zurückzugeben.

Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zu. Der Verein hat das Recht, den Entzug des Zertifikats und Zeichens in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Der Entzug des Zertifikats sowie der Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens obliegt der Technischen Leitung unterliegt der Aufsicht der Überwachungsgemeinschaft.

Bei schweren Verstößen und Gefahr im Verzuge kann die Überwachungsgemeinschaft die Zertifizierung mit sofortiger Wirkung beenden sowie die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens unverzüglich entziehen. Gegen den Entzug kann durch den betroffenen Fachbetrieb widersprochen werden. Der Widerspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach Zustellung des Entzugsschreibens schriftlich in der Geschäftsstelle der Überwachungsgemeinschaft eingegangen sein. Über ihn entscheidet der Vorstand.

3.5.7 Ahndung bei Verstößen

Bei Verstößen gegen das Überwachungsverfahren und die Zeichensatzung durch die Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft kann vom Vorstand eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je Einzelfall verhängt werden. Ob ein satzungswidriger Gebrauch des Überwachungszeichens vorliegt, entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann ein Betroffener das Schiedsgericht anrufen. Hilfsweise ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.

3.5.8 Pflichten der Überwachungsgemeinschaft

Die Überwachungsgemeinschaft benennt der zuständigen Behörde die vertretungsberechtigte Person der Überwachungsgemeinschaft einschließlich deren Vertretungsbefugnis, die Technische Leitung und deren Stellvertretung sowie die für die Überwachung von Fachbetrieben zugelassenen Fachprüfer.

Ein Wechsel der vertretungsberechtigten Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, Die Bestellung neuer Fachprüfer, ihre Tätigkeitsbereiche, die Änderung ihrer Tätigkeitsbereiche sowie das Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

Die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse sind zu sammeln und auszuwerten und der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln. Zeitgleich teilt sie ihr die Namen der von ihr überwachten Fachbetriebe unter Angabe des jeweiligen Überwachungsbereiches, sowie jeden Entzug eines Zertifikats / Überwachungszeichens bzw. jede Einschränkung eines Überwachungsbereiches mit.

Sie informiert die zuständige Behörde auf Anforderung über die Ergebnisse der Fachbetriebsüberwachung und gewährt ihr Einsicht in die Überwachungsberichte. Werden bei der Fachbetriebsüberwachung schwerwiegende Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, unterrichtet der Verein die zuständige Behörde unverzüglich.

Die Überwachungsgemeinschaft muss Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, unverzüglich nach der Zertifizierung in geeigneter Weise im Internet bekannt machen; die Angaben sind aktuell zu halten. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 sind die Fachbereiche und Tätigkeiten anzugeben, in denen der Fachbetrieb von der Überwachungsgemeinschaft überwacht wird.

3.5.9 Zeitliche Geltung

Das Überwachungsverfahren gilt ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Überwachungsgemeinschaft gemäß § 57 AwSV.

Fassung vom 6. Mai 2017